

10.11.89

Fz - R - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über Wertpapier-Verkaufsprospekte und
zur Änderung von Vorschriften über Wertpapiere

A. Zielsetzung

Ziel des Gesetzentwurfs ist

1. die Umsetzung der EG-Richtlinie vom 17. April 1989 zur Koordinierung der Bedingungen für die Erstellung, Kontrolle und Verbreitung des Prospekts, der im Falle öffentlicher Angebote von Wertpapieren zu veröffentlichen ist;
2. die Anpassung von Vorschriften verschiedener Bundesgesetze, welche die Ausgabe von bestimmten Schuldverschreibungen betreffen.

B. Lösung

1. Artikel 1 des Gesetzentwurfs legt eine grundsätzliche Prospektpflicht für das öffentliche Angebot von Wertpapieren fest, um die Informationen für das Publikum beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren zu verbessern (Transparenzlösung). Bei Wertpapieren, für die eine amtliche Notierung beantragt ist, erfolgt eine Prospektprüfung durch die zuständige Börsenzulassungsstelle. Unrichtige oder unvollständige Prospektangaben führen zur Prospekthaftung. Außerdem können in bestimmten Fällen Bußgelder verhängt werden, wenn

Fristablauf: 22.12.89

- 2 -

ein dem Gesetz unterworfenen Unternehmen gegen die Vorschriften des Gesetzes verstößt. Verkaufsprospekte, die in einem anderen Mitgliedstaat gebilligt worden sind, sollen ohne Prüfung anerkannt werden.

2. Artikel 2 des Gesetzentwurfs regelt

- a. die Aufhebung der staatlichen Förderung im Fünften Vermögensbildungsgesetz und im Einkommensteuergesetz für den Erwerb von Schuldverschreibungen und insbesondere Gewinnschuldverschreibungen, sofern diese nicht vom Arbeitgeber ausgegeben werden;
- b. die Aufhebung der Umlaufgrenze für ungedeckte Schuldverschreibungen im Hypothekenbankgesetz sowie die Möglichkeit zur Verwendung der Bezeichnung "Öffentliche Pfandbriefe" für Kommunalschuldverschreibungen und Kommunalobligationen durch entsprechende Anpassungen im Hypothekenbankgesetz und im Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Bundesrat

Drucksache 614/89

10.11.89

Fz - R - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über Wertpapier-Verkaufsprospekte und
zur Änderung von Vorschriften über Wertpapiere

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (42) - 551 08 - We 48/89

Bonn, den 10. November 1989

An den
Präsidenten des Bundesrates

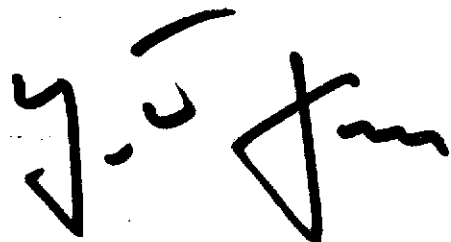
Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über Wertpapier-
Verkaufsprospekte und zur Änderung von
Vorschriften über Wertpapiere

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Fristablauf: 22.12.89

A large, stylized handwritten signature in black ink, likely belonging to the Federal Minister of Finance, is positioned in the bottom right corner of the document.

Entwurf eines Gesetzes über Wertpapier-Verkaufsprospekte und zur
Änderung von Vorschriften über Wertpapiere

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende
Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz (VerkaufsprospektG)

I. Abschnitt: Anwendungsbereich

§ 1 Grundregel

Für Wertpapiere, die erstmals im Inland öffentlich angeboten werden und nicht zum Handel an einer inländischen Börse zugelassen sind, muß der Anbieter einen Prospekt (Verkaufsprospekt) veröffentlichen, sofern sich aus den §§ 2 bis 4 nichts anderes ergibt.

§ 2 Ausnahmen im Hinblick auf die Art des Angebots

Ein Verkaufsprospekt muß nicht veröffentlicht werden, wenn die Wertpapiere

1. nur Personen angeboten werden, die beruflich oder gewerblich für eigene oder fremde Rechnung Wertpapiere erwerben oder veräußern;
2. einem begrenzten Personenkreis angeboten werden;
3. nur den Arbeitnehmern von ihrem Arbeitgeber oder von einem mit seinem Unternehmen verbundenen Unternehmen angeboten werden;
4. nur in Stückelungen von mindestens achtzigtausend Deutsche Mark oder nur zu einem Kaufpreis von mindestens achtzigtausend Deutsche Mark je Anleger erworben werden können oder

wenn der Verkaufspreis für alle angebotenen Wertpapiere achtzigtausend Deutsche Mark nicht übersteigt;

5. Teil einer Emission sind, für die bereits im Inland ein Verkaufsprospekt veröffentlicht worden ist.

§ 3 Ausnahmen im Hinblick auf bestimmte Emittenten

Ein Verkaufsprospekt muß nicht veröffentlicht werden, wenn die Wertpapiere

1. von einem Staat oder einer seiner Gebietskörperschaften oder einer internationalen Organisation des öffentlichen Rechts, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angehört, ausgegeben werden;
2. Schuldverschreibungen sind, die von
 - a) einem inländischen Kreditinstitut oder der Kreditanstalt für Wiederaufbau oder
 - b) einem Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat, das ein § 1 des Gesetzes über das Kreditwesen entsprechendes Bankgeschäft betreibt, regelmäßig seine Jahresabschlüsse veröffentlicht und innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft durch ein besonderes Gesetz oder aufgrund eines besonderen Gesetzes geschaffen worden ist oder geregelt wird oder einer öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger untersteht,

ausgegeben werden, das in den zwölf Kalendermonaten vor dem Angebot während einer längeren Dauer oder wiederholt Schuldverschreibungen öffentlich angeboten hat; ein wiederholtes Angebot ist gegeben, wenn in dem angegebenen Zeitraum mindestens drei Emissionen von Schuldverschreibungen innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft öffentlich angeboten worden sind;

3. Anteilscheine sind, die von einer Kapitalanlagegesellschaft oder ausländischen Investmentgesellschaft ausgegeben werden und bei denen die Anteilinhaber ein Recht auf Rückgabe der Anteilscheine haben;
4. Schuldverschreibungen sind, die von einer Gesellschaft oder juristischen Person mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgegeben werden, die ihre Tätigkeit unter einem Staatsmonopol ausübt und die durch ein besonderes Gesetz oder aufgrund eines besonderen Gesetzes geschaffen worden ist oder geregelt wird oder für deren Schuldverschreibungen ein Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder eines seiner Bundesländer die unbedingte und unwiderrufliche Gewährleistung für ihre Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat.

§ 4 Ausnahmen im Hinblick auf bestimmte Wertpapiere

- (1) Ein Verkaufsprospekt muß nicht veröffentlicht werden, wenn die Wertpapiere
 1. Euro-Wertpapiere sind, für die nicht öffentlich geworben wird und die nicht im Wege von Geschäften im Sinne des Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften angeboten werden;
 2. Aktien sind, für die ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einer inländischen Börse gestellt ist, deren Zahl, geschätzter Kurswert oder Nennwert, bei nennwertlosen Aktien deren rechnerischer Wert, niedriger ist als 10 vom Hundert des entsprechenden Wertes der Aktien derselben Gattung, die an derselben Börse amtlich notiert sind, und wenn der Emittent die mit der Zulassung verbundenen Veröffentlichungspflichten erfüllt sowie längstens vor drei Jahren einen vollständigen Zulassungsprospekt veröffentlicht hat; Aktien, die sich nur in bezug auf den Beginn der Dividendenberechtigung unterscheiden, gelten als Aktien derselben Gattung;

3. Aktien sind, für die kein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einer inländischen Börse gestellt ist und deren Zahl, geschätzter Kurswert oder Nennwert, bei nennwertlosen Aktien deren rechnerischer Wert, niedriger ist als 10 vom Hundert des entsprechenden Wertes der Aktien derselben Gattung, die an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen sind, sofern den Anlegern Informationen über den Emittenten zur Verfügung stehen, die den im III. Abschnitt vorgeschriebenen Angaben gleichwertig und auf dem neuesten Stand sind; Aktien, die sich nur in bezug auf den Beginn der Dividendenberechtigung unterscheiden, gelten als Aktien derselben Gattung;
4. Aktien sind, die den Aktionären nach einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zugeteilt werden;
5. Zertifikate sind, die anstelle von Aktien derselben Gesellschaft ausgegeben werden und mit deren Ausgabe keine Änderung des gezeichneten Kapitals verbunden ist;
6. nach der Ausübung von Umtausch- oder Bezugsrechten aus anderen Wertpapieren als Aktien ausgegeben werden, sofern im Inland bei der Ausgabe dieser Wertpapiere ein Zulassungs- oder Verkaufsprospekt veröffentlicht worden ist;
7. bei einem öffentlichen Umtauschangebot oder einer Verschmelzung von Unternehmen angeboten werden;
8. Schuldverschreibungen mit einer vereinbarten Laufzeit von weniger als einem Jahr sind.

(2) Euro-Wertpapiere im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 sind Wertpapiere, die

1. ein Konsortium übernimmt oder zu übernehmen verspricht und vertreibt, dessen Mitglieder ihren Sitz nicht alle in demselben Staat haben,
2. zu einem wesentlichen Teil nicht in dem Staat angeboten werden, in dem der Emittent seinen Sitz hat und
3. nur über ein Kreditinstitut oder ein anderes Finanzinstitut gezeichnet oder erstmals erworben werden dürfen.

II. Abschnitt: Angebot von Wertpapieren, für die eine amtliche Notierung beantragt ist

§ 5 Prospektinhalt

Ist für die öffentlich angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einer inländischen Börse gestellt, so sind auf den Inhalt des Verkaufsprospekts die Vorschriften des § 38 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Börsengesetz in Verbindung mit den §§ 13 bis 40 und 47 Börsenzulassungs-Verordnung entsprechend anzuwenden.

§ 6 Zulassungsstelle

- (1) Der Verkaufsprospekt muß vor der Veröffentlichung von der Zulassungsstelle der Börse, bei welcher der Zulassungsantrag gestellt ist, gebilligt werden. Wird der Zulassungsantrag gleichzeitig bei mehreren inländischen Börsen gestellt, so hat der Emittent die für die Billigung des Verkaufsprospekts zuständige Zulassungsstelle zu bestimmen. Die Zulassungsstelle hat innerhalb von zehn Börsentagen nach Eingang des Verkaufsprospekts über den Antrag auf Billigung zu entscheiden.
- (2) Die Zulassungsstelle überwacht die Einhaltung der Pflichten, die sich aus dem öffentlichen Angebot für den Anbieter ergeben.

- (3) Die Zulassungsstelle hat dem Anbieter auf Verlangen eine Bescheinigung über die Billigung des Verkaufsprospekts auszustellen.

III. Abschnitt: Angebot von Wertpapieren, für die eine amtliche Notierung nicht beantragt ist

§ 7 Prospektinhalt

- (1) Ist für die öffentlich angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einer inländischen Börse nicht gestellt, so muß der Verkaufsprospekt die Angaben enthalten, die notwendig sind, um dem Publikum ein zutreffendes Urteil über den Emittenten und die Wertpapiere zu ermöglichen.
- (2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die zum Schutz des Publikums erforderlichen Vorschriften über den Inhalt des Verkaufsprospekts zu erlassen, insbesondere über
1. die Personen oder Gesellschaften, die für den Inhalt des Verkaufsprospekts die Verantwortung übernehmen,
 2. die angebotenen Wertpapiere und
 3. den Emittenten der Wertpapiere sowie sein Kapital und seine Geschäftstätigkeit, seine Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, seine Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane und seine Geschäftsaussichten.
- (3) In die Rechtsverordnung nach Absatz 2 können auch Vorschriften aufgenommen werden über Ausnahmen, in denen von der Aufnahme einzelner Angaben in den Verkaufsprospekt abgesehen werden kann,

1. wenn beim Emittenten, bei den angebotenen Wertpapieren, bei ihrer Ausgabe oder beim Kreis der mit der Wertpapierausgabe angesprochenen Anleger besondere Umstände vorliegen und den Interessen des Publikums durch eine anderweitige Unterrichtung ausreichend Rechnung getragen ist oder
2. mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung einzelner Angaben oder einen beim Emittenten zu befürchtenden erheblichen Schaden.

§ 8 Hinterlegungsstelle

Der Anbieter muß den Verkaufsprospekt vor seiner Veröffentlichung der Hinterlegungsstelle des Bundeslandes übermitteln, in dem der Emittent seinen Sitz hat. Hat der Emittent keinen Sitz im Inland, so muß der Verkaufsprospekt der Hinterlegungsstelle des Bundeslandes übermittelt werden, in dem der Anbieter seinen Sitz oder Wohnsitz oder eine Niederlassung hat.

IV. Abschnitt: Veröffentlichung des Verkaufsprospekts

§ 9 Frist und Form der Veröffentlichung

- (1) Der Verkaufsprospekt muß mindestens drei Werktage vor dem öffentlichen Angebot veröffentlicht werden.
- (2) Ist die Zulassung zur amtlichen Notierung beantragt, so ist der Verkaufsprospekt durch Abdruck in den Börsenpflichtblättern zu veröffentlichen, in denen der Zulassungsantrag veröffentlicht wurde oder veröffentlicht werden soll. Außerdem ist im Bundesanzeiger der Verkaufsprospekt oder ein Hinweis darauf bekanntzumachen, wo der Verkaufsprospekt veröffentlicht und für das Publikum zu erhalten ist.

- (3) Ist die Zulassung zur amtlichen Notierung nicht beantragt, so ist der Verkaufsprospekt in der Form zu veröffentlichen, daß er entweder in einem Börsenpflichtblatt bekanntgemacht oder bei den im Verkaufsprospekt benannten Zahlstellen zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten wird; im letzteren Fall ist in einem Börsenpflichtblatt bekanntzumachen, daß der Verkaufsprospekt bei den Zahlstellen bereitgehalten wird.

§ 10 Veröffentlichung eines unvollständigen Verkaufsprospekts

Werden einzelne Angebotsbedingungen erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt, so darf der Verkaufsprospekt ohne diese Angaben veröffentlicht werden, sofern er Auskunft darüber gibt, wie diese Angaben nachgetragen werden, und sofern sie vor dem Angebot gemäß § 9 Abs. 2 und 3 veröffentlicht werden.

§ 11 Veröffentlichung ergänzender Angaben

Sind seit der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts Veränderungen eingetreten, die für die Beurteilung des Emittenten oder der Wertpapiere von wesentlicher Bedeutung sind, so sind die Veränderungen während der Dauer des öffentlichen Angebots in einem Nachtrag zum Verkaufsprospekt zu veröffentlichen. Auf diesen Nachtrag sind die Vorschriften über den Verkaufsprospekt und dessen Veröffentlichung entsprechend anzuwenden.

§ 12 Hinweis auf Verkaufsprospekt

Veröffentlichungen, in denen das öffentliche Angebot von Wertpapieren angekündigt und auf die wesentlichen Merkmale der Wertpapiere hingewiesen wird, müssen einen Hinweis auf den Verkaufsprospekt und dessen Veröffentlichung enthalten. In Fällen, in denen ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einer inländischen Börse gestellt ist, sind die Veröffentlichungen unverzüglich der Zulassungsstelle zu übermitteln.

V. Abschnitt: Verletzung der Prospektpflicht

§ 13 Unrichtiger Verkaufsprospekt

- (1) Sind in einem Verkaufsprospekt Angaben, die für die Bewertung der Wertpapiere von wesentlicher Bedeutung sind, unrichtig oder unvollständig, so kann der Erwerber von denjenigen, die für den Verkaufsprospekt die Verantwortung übernommen haben, sowie denjenigen, von denen der Erlass des Verkaufsprospekts ausgeht, als Gesamtschuldner die Rückzahlung des von ihm bezahlten Betrags gegen Rückgabe der Wertpapiere verlangen. Ist der Erwerber in dem Zeitpunkt, in dem er von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verkaufsprospekts Kenntnis erlangt hat, nicht mehr Inhaber des Wertpapiers, so kann er die Zahlung des Betrags verlangen, um den der von ihm gezahlte Betrag den Wert des Wertpapiers im Zeitpunkt der Veräußerung übersteigt.
- (2) Nach Absatz 1 kann nicht in Anspruch genommen werden, wer nachweist, daß er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verkaufsprospekts nicht gekannt hat und die Unkenntnis nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht. Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nicht, wenn der Erwerber des Wertpapiers die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verkaufsprospekts beim Kauf gekannt hat.
- (3) Nach Absatz 1 ist auch verpflichtet, wer gewerbsmäßig den Verkauf des Wertpapiers vermittelt oder das Wertpapier in fremdem Namen verkauft hat, wenn er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verkaufsprospekts gekannt hat. Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nicht, wenn auch der Erwerber des Wertpapiers die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verkaufsprospekts beim Kauf gekannt hat.
- (4) Der Anspruch verjährt in fünf Jahren seit dem Abschluß des Vertrages, auf Grund dessen der Erwerber das Wertpapier erworben hat.

§ 14 Keine Haftungsbeschränkung

- (1) Eine Vereinbarung, durch welche die nach § 13 begründete Haftung ermäßigt oder erlassen wird, ist unwirksam.
- (2) Weitergehende Ansprüche, die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts aufgrund von Verträgen erhoben werden können, bleiben unberührt.

VI. Abschnitt: Verfahren in der Europäischen Wirtschafts- gemeinschaft; Gebühren

§ 15 Zusammenarbeit in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

- (1) Sollen die Wertpapiere auch in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft öffentlich angeboten werden, so hat derjenige, der zur Veröffentlichung des Verkaufsprospekts verpflichtet ist, den zuständigen Stellen dieser Mitgliedstaaten den Entwurf des Verkaufsprospekts, den er in diesen Mitgliedstaaten verwenden will, zu übermitteln.
- (2) Die Zulassungsstellen und die Hinterlegungsstellen arbeiten untereinander und mit den zuständigen Stellen in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammen und übermitteln sich gegenseitig die hierfür erforderlichen Angaben, soweit die Amtsverschwiegenheit gewährleistet ist; insoweit unterliegen die Mitglieder der Zulassungsstellen und Hinterlegungsstellen sowie die für diese Stellen tätigen Personen nicht der Pflicht zur Geheimhaltung.
- (3) Sollen Wertpapiere eines Emittenten mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, mit denen Bezugsrechte für Aktien verbunden sind, im Inland öffentlich angeboten werden und ist die Zulassung zur

amtlichen Notierung an einer inländischen Börse beantragt, so hat die Zulassungsstelle vor ihrer Entscheidung über den Antrag auf Billigung des Verkaufsprospekts eine Stellungnahme der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaates einzuholen, sofern die Aktien des Emittenten in diesem Mitgliedstaat zur amtlichen Notierung zugelassen sind.

§ 16 Angebot in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

- (1) Sollen Wertpapiere eines Emittenten mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gleichzeitig oder annähernd gleichzeitig in diesem Mitgliedstaat und im Inland öffentlich angeboten werden und ist die Zulassung zur amtlichen Notierung bei einer inländischen Börse beantragt, so hat die Zulassungsstelle vorbehaltlich des Absatzes 2 den von der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaates gebilligten Verkaufsprospekt ohne weitere Prüfung zu billigen, sofern ihr eine Übersetzung des Verkaufsprospekts in die deutsche Sprache sowie eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaates über die Billigung des Verkaufsprospekts vorliegt.
- (2) Hat die zuständige Stelle des anderen Mitgliedstaates für einzelne Angaben im Verkaufsprospekt eine Befreiung erteilt oder Abweichungen von den im Regelfall vorgeschriebenen Angaben zugelassen, so billigt die Zulassungsstelle den Verkaufsprospekt nach Absatz 1 nur, wenn
 1. die Befreiung oder Abweichung nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes zulässig ist,
 2. im Inland dieselben Bedingungen bestehen, welche die Befreiungen rechtfertigen und
 3. die Befreiung oder Abweichung an keine weitere Bedingung gebunden ist, welche die Zulassungsstelle veranlassen würde, die Befreiung oder Abweichung abzulehnen.

- (3) Sollen Wertpapiere eines Emittenten mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat gleichzeitig oder annähernd gleichzeitig in diesem Mitgliedstaat und im Inland öffentlich angeboten werden und ist die Zulassung zur amtlichen Notierung bei einer inländischen Börse nicht beantragt, so kann als Verkaufsprospekt eine Übersetzung des von der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaates gebilligten Verkaufsprospekts in die deutsche Sprache veröffentlicht werden, sofern der Hinterlegungsstelle die Übersetzung des Verkaufsprospekts in die deutsche Sprache sowie eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaates über die Billigung des Verkaufsprospekts vorliegt.
- (4) Sollen Wertpapiere eines Emittenten mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes sowohl in einem anderen Mitgliedstaat, der nicht der Sitzstaat ist, als auch im Inland öffentlich angeboten werden, so sind die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden, wenn der Emittent bestimmt, daß der Verkaufsprospekt von der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaates gebilligt werden soll.

§ 17 Gebühren

- (1) In der Gebührenordnung nach § 5 des Börsengesetzes sind die Gebühren zu regeln, die von der Zulassungsstelle für die Billigung des Verkaufsprospekts zu erheben sind.
- (2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine angemessene Gebühr für die Hinterlegung der Verkaufsprospekte bei der Hinterlegungsstelle festzusetzen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

VII. Abschnitt: Bußgeld- und Schlußvorschriften

§ 18 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einen Verkaufsprospekt entgegen
1. § 1 oder § 9 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig veröffentlicht,
 2. § 6 Abs. 1 Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig billigen läßt oder
 3. § 8 nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 19 Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 2

Änderungen anderer Bundesgesetze

1. Das Fünfte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 137) wird wie folgt geändert:

- a) In § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b werden die Worte "oder von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die keine Kreditinstitute sind," gestrichen.
 - b) In § 8 Abs. 4 Nr. 2 werden die Worte "oder von Unternehmen" durch die Worte ", vom Arbeitgeber, von einem im Sinne des § 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes als herrschendes Unternehmen mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbundenen Unternehmen oder von einem Kreditinstitut" ersetzt.
 - c) In § 17 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1989 und vor dem ... 1990 (in Artikel 4, erster Halbsatz, bestimmter Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über Wertpapier-Verkaufsprospekte und zur Änderung von Vorschriften über Wertpapiere) angelegt werden, gelten § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und § 8 Abs. 4 Nr. 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 137)."
2. Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom ..., wird wie folgt geändert:
- a) In § 19a Abs. 3 Nr. 2 werden die Worte "oder von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die keine Kreditinstitute sind," gestrichen.
 - b) § 52 Abs. 19a wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

"§ 19a Abs. 3 Nr. 2 in der durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) geänderten Fassung ist auf Vermögensbeteiligungen anzuwenden, die nach dem

31. Dezember 1989 und vor dem ... 1990 (in Artikel 4, erster Halbsatz, bestimmter Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über Wertpapier-Verkaufsprospekte und zur Änderung von Vorschriften über Wertpapiere) überlassen werden."

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

3. Das Hypothekendarlehenbankgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1988 (BGBl. I S. 710), wird wie folgt geändert:

- a) In § 5 Abs. 1 Nr. 4 werden nach dem Wort "ausgeben" das Komma durch einen Strichpunkt ersetzt und die Worte "mit der Maßgabe, daß die Gesamtbeträge der Einlagen und der Schuldverschreibungen sowie der Darlehen, soweit nicht den Darlehensgebern Namenspfandbriefe oder Namenskommunal-schuldverschreibungen zu ihrer Sicherstellung ausgehändigt worden sind, zusammen das Fünffache des haftenden Eigenkapitals nicht übersteigen dürfen;" gestrichen.
- b) In § 5 a Satz 2 werden die Worte "mit staatlicher Genehmigung" durch die Worte "von Schiffspfandbriefbanken" ersetzt.
- c) In § 41 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die Kommunalschuldverschreibungen dürfen auch unter der Bezeichnung "Öffentlicher Pfandbrief" ausgegeben werden."

4. In § 10 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4135-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die Kommunalschuldverschreibungen und Kommunalobligationen dürfen auch unter der Bezeichnung "Öffentlicher Pfandbrief" von den öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten ausgegeben werden."

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft; Artikel 1 § 7 Abs. 2 und 3 tritt jedoch bereits einen Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 17. April 1989 die Richtlinie zur Koordinierung der Bedingungen für die Erstellung, Kontrolle und Verbreitung des Prospekts, der im Falle öffentlicher Angebote von Wertpapieren zu veröffentlichen ist (Richtlinie 89/298/EWG - im folgenden: Richtlinie), erlassen. Die Richtlinie ist im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 124 S. 8 ff. veröffentlicht worden.
2. Die Richtlinie ist gemäß Artikel 26 bis zum 17. April 1991 in das innerstaatliche Recht umzusetzen. Sie hat Artikel 54 des EWG-Vertrages zur Rechtsgrundlage. Die Richtlinie regelt die Verpflichtung, vor dem erstmaligen öffentlichen Angebot von Wertpapieren einen Verkaufsprospekt zu veröffentlichen. Damit soll der Anlegerschutz in der Gemeinschaft durch Information des Publikums über die angebotenen Wertpapiere und deren Emittenten verbessert werden. Gleichzeitig sollen verbesserte Informationsmöglichkeiten das Vertrauen in die Wertpapieranlagen stärken und zur Schaffung eines europäischen Kapitalmarktes beitragen.

Mit Artikel 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs sowie einer von der Bundesregierung zu erlassenden Rechtsverordnung soll die Richtlinie in das deutsche Recht umgesetzt werden.

3. Bisher besteht in der Bundesrepublik Deutschland bei einem öffentlichen Angebot von Wertpapieren keine allgemeine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts.

Die Bundesregierung ist seit längerem bestrebt, staatliche Regulierungen auch an den Finanzmärkten abzubauen. Andererseits ist es für sie ein vorrangiges Ziel, den gemeinsamen Europäi-

schen Binnenmarkt wie vorgesehen bis zum Ende des Jahres 1992 zu verwirklichen. Im Interesse dieses Ziels hat die Bundesregierung im Ministerrat unter Zurückstellung ihrer Bedenken der Einführung zusätzlicher Regeln zugestimmt, zumal damit eine Angleichung weiterer rechtlicher Wettbewerbsbedingungen auf den Kapitalmärkten der Mitgliedstaaten der EG verbunden ist. Bei der Abwägung zwischen Gesichtspunkten des Anlegerschutzes und der Deregulierung der Finanzmärkte hat sich die Bundesregierung dafür entschieden, die Befreiungsmöglichkeiten der Richtlinie von der Prospektpflicht weitgehend auszuschöpfen. Das entspricht der Zielsetzung, Unternehmen den Zugang zum Kapitalmarkt so weit wie möglich zu erleichtern. Zahlenmäßig am bedeutsamsten ist die weitgehende Befreiung der Kreditinstitute von der Prospektpflicht. Diese Befreiung erscheint aus Gründen des Anlegerschutzes unbedenklich, weil die Kreditinstitute der laufenden Aufsicht durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen unterliegen, auch wenn diese Aufsicht keine Bestandsgarantie für Kreditinstitute ist. Die weiteren Ausnahmen betreffen vor allem Verkaufsangebote, die sich schon durch die Gestaltung des Angebots nicht an breite Anlegerschichten richten.

Die vorgeschlagene Regelung, daß nur für Verkaufsangebote, bei denen gleichzeitig die Zulassung der Wertpapiere zum amtlichen Börsenhandel beantragt ist, die Vorlage eines dem Börsenzulassungssprospekt entsprechenden Verkaufsprospekts erforderlich ist, ergibt für die Emittenten wegen der engen zeitlichen Verknüpfung keine zusätzliche bürokratische Belastung. Bei allen anderen Verkaufsprospekten sind nur in dem Rahmen Angaben vorgeschrieben, der den Regeln für den Unternehmensbericht im geregelten Markt entspricht. Auch wird in diesen Fällen auf eine vorherige Prüfung verzichtet, so daß eine marktnahe Emissionspraxis gewährleistet ist. Dem Anlegerschutz soll durch die Prospekthaftung Rechnung getragen werden.

4. Artikel 1 des Gesetzentwurfs ist in fünf Abschnitte gegliedert. Der erste Abschnitt regelt den Anwendungsbereich (§§ 1 bis 4). Die beiden folgenden Abschnitte (§§ 5 bis 8) behandeln die Pflichten und Zuständigkeiten, wenn eine amtliche Notierung beantragt (zweiter Abschnitt) und wenn eine amtliche Notierung nicht beantragt ist (dritter Abschnitt). Der vierte Abschnitt enthält die Vorschriften bei der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts (§§ 9 bis 12), der fünfte Abschnitt die Haftungsregeln bei Verletzung der Prospektpflicht (§§ 13 und 14). Der sechste Abschnitt regelt die Verfahren in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie die Gebühren (§§ 15 bis 17). Der siebente Abschnitt enthält die Bußgeld- und Schlußvorschriften (§§ 18 bis 20).

Der Mindestinhalt des Verkaufsprospekts für Wertpapiere, die öffentlich angeboten werden, ohne daß eine amtliche Notierung beantragt ist, soll im einzelnen in einer Rechtsverordnung (§ 7) festgelegt werden.

Sofern zum Zeitpunkt des öffentlichen Angebots ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung gestellt ist, gelten für den Prospektinhalt sowie für die Bedingungen seiner Kontrolle und Verbreitung nach Artikel 7 der Richtlinie die Regelungen in der Richtlinie des Rates vom 17. März 1980 zur Koordinierung der Bedingungen für die Erstellung, die Kontrolle und die Verbreitung des Prospekts, der für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zu veröffentlichen ist (Richtlinie 80/390/EWG, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 100, S. 1 ff.) unter Berücksichtigung der Besonderheiten öffentlicher Angebote. Daher wird an entsprechender Stelle auf das Börsengesetz und die Börsenzulassung-Verordnung verwiesen (§ 5).

5. Durch Artikel 2 des Gesetzentwurfs werden einige Vorschriften geändert, welche die Ausgabe von bestimmten Schuldverschreibungen oder deren Förderung im Rahmen der Vermögensbildung betreffen.

Für Wertpapiere, die nicht vom Arbeitgeber ausgegeben werden und weder dem Aktienrecht oder dem Investmentrecht noch der Bankenaufsicht unterliegen noch an der Börse zugelassen sind, soll die Förderung nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz und dem Einkommensteuergesetz entfallen. Weitere Änderungen betreffen das Hypothekendarlehenbankgesetz und das Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten.

6. Die Gesetzgebungszuständigkeit ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft). Das Bedürfnis nach bundesrechtlicher Regelung ist gegeben, weil die Umsetzung der EG-Richtlinie in nationales Recht durch die Länder nicht wirksam geregelt werden kann und die Rechts- und Wirtschaftseinheit eine bundeseinheitliche Regelung erfordert (Artikel 72 Abs. 2 Nr. 1 und 3 GG).

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 84 Abs. 1 und Artikel 105 Abs. 3 GG.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Die Zulassungsstellen und die Hinterlegungsstellen erheben für die Billigung oder Hinterlegung des Verkaufsprospekts eine kostendeckende Gebühr (§ 17). Gegenüber dem geltenden Recht und der gegenwärtigen Praxis bei Wertpapieren, für die eine amtliche Notierung beantragt wurde, ergeben sich dabei keine erheblichen Mehrbelastungen. Die Kostenerhöhungen, die durch die Prospektpflicht bei Wertpapieren, für die keine amtliche Notierung beantragt wurde, entstehen, halten sich im Rahmen und fallen für den einzelnen Emittenten im Verhältnis zu den Gesamtkosten der Emission nicht ins Gewicht, so daß sich Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht ergeben dürften.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz)

Der erste Abschnitt regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes. Durch die Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts bei einem öffentlichen Angebot von Wertpapieren soll die Transparenz der Wertpapiermärkte zum Schutz der Anleger verbessert werden, ohne ihre Funktionsfähigkeit durch die neuen Vorschriften zu beeinträchtigen. Daher soll der Anwendungsbereich des Gesetzes auf das aus Gründen des Anlegerschutzes erforderliche Maß beschränkt werden.

Zu § 1

Die Vorschrift entspricht den in Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 4 der Richtlinie enthaltenen Bestimmungen. Wenn zwischen der Person, die Wertpapiere anbietet, und dem Anleger eine persönliche Beziehung besteht oder hergestellt wird, ohne daß sich die Person, die Wertpapiere anbietet, oder ein von ihr Beauftragter an die Öffentlichkeit wendet, um die Wertpapiere zu verkaufen, besteht kein Bedürfnis für einen besonderen Schutz der Anleger. Daher soll der Anwendungsbereich auf öffentliche Angebote begrenzt werden. Die Schutzbedürftigkeit der Anleger entsteht erst dadurch, daß das Angebot der Wertpapiere sich an einen unbestimmten Personenkreis wendet, z.B. durch Postwurfsendungen oder durch Werbung in den Medien. Dabei kommt es nicht darauf an, ob bereits ein Angebot im Rechtssinne vorliegt oder nur eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten durch die potentiellen Anleger. Die Vorschrift schreibt vor, daß der Anbieter grundsätzlich verpflichtet ist, einen Verkaufsprospekt zu veröffentlichen, sofern die Wertpapiere erstmals im Inland öffentlich angeboten werden und nicht bereits zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen sind. Die Weiterleitung von Bezugsrechtsangeboten oder die Benachrichtigung der Aktionäre über die Zubuchung junger Aktien durch die Depotbank stellt kein öffentliches Angebot im Sinne dieser Vorschrift dar.

Zu § 2

Die Vorschrift greift die in der Richtlinie vorgesehenen Möglichkeiten auf, bei bestimmten Formen des öffentlichen Angebots von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts zu befreien. Der Personenkreis, an den sich das Angebot richtet, ist in den hier genannten Fällen in der Regel aufgrund anderweitiger Informationsmöglichkeiten ausreichend unterrichtet und deshalb nicht schutzbedürftig.

Der in Nummer 1 genannte Anlegerkreis ist aufgrund seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit mit der Anlage in Wertpapieren besonders vertraut. Die Vorschrift entspricht der Bestimmung in Artikel 2 Nr. 1 Buchst. a der Richtlinie.

Die Vorschrift in Nummer 2 setzt die Bestimmung in Artikel 2 Nr. 1 Buchst. b der Richtlinie um.

Die Vorschrift in Nummer 3 sieht vor, einen Arbeitgeber - oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz - von der Prospektpflicht zu befreien, wenn er seinen Arbeitnehmern Wertpapiere anbietet. Die Regelung erfaßt auch Angebote an frühere Arbeitnehmer. Die Vorschrift setzt die Bestimmung in Artikel 2 Nr. 2 Buchst. h der Richtlinie um.

Die Vorschrift in Nummer 4 entspricht den Bestimmungen in Artikel 2 Nr. 1 Buchst. c, d und Nr. 2 Buchst. a der Richtlinie.

Die Vorschrift in Nummer 5 entspricht der Bestimmung in Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie.

Zu § 3

Die Vorschriften setzen die Möglichkeiten der Richtlinie um, von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts zu befreien, wenn dies wegen der besonderen Bonität des Emittenten oder anderweitiger ihn betreffender Regelungen gerechtfertigt erscheint.

Die Vorschrift in Nummer 1 sieht die Befreiung für Schuldverschreibungen vor, die von der öffentlichen Hand ausgegeben werden. Das entspricht der Bestimmung in Artikel 2 Nr. 2 Buchst. c der Richtlinie.

Hervorzuheben ist die Ausnahme für das öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen von Kreditinstituten in Nummer 2, die während einer längeren Dauer oder wiederholt Schuldverschreibungen ausgeben. Es wird berücksichtigt, daß in diesen Fällen den Belangen des Anlegerschutzes in anderer Weise Rechnung getragen wird. Kreditinstitute unterliegen der Aufsicht durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen. Diese im öffentlichen Interesse ausgeübte Aufsicht, die darauf abzielt, Mißständen im Kreditwesen entgegenzuwirken, wirkt sich unmittelbar auf den Schutz des Zeichners einer von einem Kreditinstitut ausgegebenen Schuldverschreibung aus. So ist z.B. sichergestellt, daß im Zeitpunkt der Ausgabe der Schuldverschreibung das Kreditinstitut von fachlich geeigneten und persönlich zuverlässigen Personen geleitet wird. Emissionen zu betrügerischen Zwecken sind damit von Kreditinstituten nicht zu befürchten. Angesichts der laufenden Ausgabe von Schuldverschreibungen würde es zudem für Kreditinstitute eine unverhältnismäßig starke und sachlich nicht gebotene Belastung darstellen, wenn hier jeweils ein Verkaufsprospekt - mit zum großen Teil sich wiederholenden Angaben - veröffentlicht werden müßte. Ein Kreditinstitut begibt Schuldverschreibungen während einer längeren Dauer, wenn es Schuldverschreibungen einer Emission über einen längeren Zeitraum hinweg laufend zum Kauf anbietet. Damit fallen z.B. Emissionen kleiner Genossenschaftsbanken und Sparkassen unter die Ausnahmeregelung, wenn sie Schuldverschreibungen über mehrere Wochen zu möglicherweise geänderten Kursen dem Publikum zum Kauf anbieten. In Anlehnung an die Regelung in § 38 Abs. 2 BörsZulV liegt eine wiederholte Ausgabe von Schuldverschreibungen dann vor, wenn im Verlauf der zwölf Kalendermonate vor Eröffnung des öffentlichen Angebots wenigstens drei Emissionen von Schuldverschreibungen des Emittenten begeben worden sind.

Die Befreiung von der Prospektpflicht für das öffentliche Angebot von Anteilscheinen, die Kapitalanlagegesellschaften oder ausländische Investmentgesellschaften ausgeben, in Nummer 3 erscheint erforderlich, da diese Gesellschaften bereits im Sinne der Regelungen des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften und des Ausland-Investmentgesetzes publizitätspflichtig sind (siehe Artikel 2 Nr. 2 Buchst. b der Richtlinie).

Die Vorschrift in Nummer 4 setzt die Bestimmung in Artikel 5 Buchst. b der Richtlinie um.

Zu § 4

Die Vorschriften in Absatz 1 erfassen weitere Möglichkeiten, welche die Richtlinie bietet, von der Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts abzusehen, soweit sich dies aus der Ausgestaltung der Wertpapiere ergibt.

Besonders zu erwähnen ist die Ausnahme für Euro-Wertpapiere in Absatz 1 Nr. 1, die in Absatz 2 abgegrenzt werden. Für die Funktionsfähigkeit des Euro-Marktes ist von entscheidender Bedeutung, daß Flexibilität und Schnelligkeit bei der Unterbringung der Wertpapiere nicht durch administrative Hemmnisse gefährdet werden. Dem Anlegerschutz wird ausreichend Rechnung getragen, wenn die Ausnahme vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes auf Euro-Wertpapiere begrenzt wird, die nicht in Form einer allgemeinen Werbekampagne und nicht im Rahmen von Haustürgeschäften im Sinne des Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften vom 16. Januar 1986 angeboten werden. Das Angebot von Euro-Wertpapieren richtet sich grundsätzlich nicht an besonders schutzbedürftige Kleinanleger. Zudem dürfen Euro-Wertpapiere nur über Kreditinstitute oder andere Finanzinstitutionen erworben werden, die beide grundsätzlich einer staatlichen Aufsicht unterliegen.

Um bei den Wertpapieren, für die eine amtliche Notierung beantragt ist, keine strengeren Anforderungen zu stellen, wird in Nummer 2 eine entsprechende Regelung wie in § 45 Nr. 3 Buchst. b

BörsZulV vorgeschlagen. Mittelbar ist die Berechtigung für die Befreiung von der Prospektpflicht in Nummer 2 aus Artikel 7 der Richtlinie abzuleiten.

Durch die Vorschrift in Nummer 3 wird Artikel 11 Abs. 8 der Richtlinie umgesetzt.

Die Befreiung von der Prospektpflicht bei der Ausgabe von Aktien nach einer Kapitalerhöhung durch Umwandlung der Kapitalrücklage oder von Gewinnrücklagen in Nennkapital in Nummer 4 entspricht der Bestimmung in Artikel 2 Nr. 2 Buchst. f der Richtlinie.

In Nummer 5 handelt es sich um Zertifikate, die anstelle von Namensaktien ausgegeben werden, um deren Fungibilität zu erhöhen. Die Vorschrift setzt Artikel 2 Nr. 2 Buchst. g der Richtlinie um.

Die Vorschrift in Nummer 6, die auf Artikel 2 Nr. 2 Buchst. i der Richtlinie beruht, betrifft die Ausgabe von Wertpapieren, die nach der Ausübung von Umtausch- oder Bezugsrechten aus Optionsanleihen oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben werden, wenn zum Zeitpunkt der Ausgabe der Optionsanleihen oder Wandelschuldverschreibungen ein vollständiger Zulassungs- oder Verkaufsprospekt veröffentlicht worden ist. In der Regel wird es sich bei der Ausübung derartiger Rechte ohnehin nicht um ein öffentliches Angebot handeln.

Die Vorschrift in Nummer 7 setzt die Bestimmungen in Artikel 2 Nr. 2 Buchst. d und e der Richtlinie um.

Die Vorschrift in Nummer 8 grenzt die Wertpapiere, für die das Gesetz Anwendung finden soll, bezüglich ihrer Mindestlaufzeit ab. Die Bestimmung findet sich in Artikel 3 Buchst. e der Richtlinie.

Der zweite Abschnitt legt die Anforderungen an den Verkaufsprospekt bezüglich des Inhalts, der Kontrolle und Verbreitung für den Fall fest, daß ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung gestellt ist.

Zu § 5

Die Vorschrift setzt Artikel 7 der Richtlinie hinsichtlich des Inhalts des Verkaufsprospekts um und verweist daher auf die einschlägigen Vorschriften des Börsengesetzes und der Börsenzulassung-Verordnung. Die Anforderungen an den Börsenzulassungs- und den Verkaufsprospekt sollen hinsichtlich ihrer Inhalte übereinstimmen, so daß im Ergebnis lediglich ein Prospekt erstellt werden muß.

Zu § 6

Die Verpflichtung, Stellen zu bestimmen, die den Verkaufsprospekt prüfen und weitere Verwaltungsaufgaben übernehmen, ergibt sich aus Artikel 7 der Richtlinie, der bezüglich des Inhalts sowie für die Bedingungen seiner Kontrolle und Verbreitung auf die Richtlinie 80/390/EWG verweist. Der Entwurf sieht in Absatz 1 vor, daß diese Aufgaben durch die jeweilige Zulassungsstelle der Börse wahrgenommen werden, an der auch der Zulassungsantrag gestellt worden ist. Für den Fall, daß der Zulassungsantrag an mehreren Börsen gleichzeitig gestellt wird, eröffnet die Vorschrift dem Emittenten ein Wahlrecht, welche Zulassungsstelle den Verkaufsprospekt prüfen soll. So wird sichergestellt, daß die Prospektprüfung nur durch eine Stelle erfolgt. Die Zulassungsstelle muß innerhalb von zehn Börsentagen über den Antrag auf Billigung entscheiden.

Absatz 2 legt entsprechend den Erfordernissen der Richtlinie die Überwachungspflichten der Zulassungsstelle fest.

Die Verpflichtung in Absatz 3, dem Emittenten eine Bescheinigung über die Billigung des Verkaufsprospekts auszustellen, ergibt sich ebenfalls aus Artikel 7 der Richtlinie, der auf die Richtlinie 80/390/EWG (in der Fassung der Richtlinie des Rates vom 22. Juni 1987, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 185 S. 81 ff.) verweist.

Der dritte Abschnitt legt die Anforderungen an den Verkaufsprospekt bezüglich des Inhalts und der Verbreitung für den Fall fest, daß ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung nicht gestellt ist. Neben Schuldverschreibungen sind hier in erster Linie die Aktien betroffen, die in den 1987 neu eingeführten geregelten Markt einbezogen werden sollen.

Zu § 7

Die Vorschrift entspricht den Bestimmungen des Artikels 11 der Richtlinie. Gemäß Absatz 1 muß der Verkaufsprospekt dem Publikum ein zutreffendes Urteil über den Emittenten und die angebotenen Wertpapiere erlauben. Absatz 2 enthält eine Ermächtigung für die Bundesregierung, mit Zustimmung des Bundesrates eine Rechtsverordnung zu erlassen, die den Mindestinhalt des Verkaufsprospekts festlegen soll, wie er in Artikel 11 Abs. 2 der Richtlinie vorgegeben ist. Gemäß Absatz 3 darf die Rechtsverordnung Erleichterungen oder Ausnahmen enthalten, die nur in den Fällen gelten, wenn ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung nicht gestellt worden ist.

Für den Inhalt und die Verbreitung des Verkaufsprospekts sieht der Entwurf keine über die Vorgaben in Artikel 11 der Richtlinie hinausgehenden Anforderungen vor. Gegenüber Wertpapieren, für die ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung gestellt ist, enthält Artikel 11 deutlich geringere Anforderungen, da von der Regelung vornehmlich kleine und mittlere Unternehmen betroffen sein werden, die nicht über Gebühr mit höheren Kosten belegt werden sollen, um die Funktionsfähigkeit des geregelten Marktes nicht zu gefährden. Zwar gehen die Vorgaben in Artikel 11 der Richtlinie formal über die Anforderungen in § 73 Abs. 1 Nr. 2 BörsG hinaus. Tatsächlich handelt es sich jedoch nur um eine Konkretisierung des Inhalts, der den Anforderungen des bereits vorgeschriebenen Unternehmensberichts entspricht.

Zu § 8

Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß von den Bundesländern entsprechend der Bestimmung in Artikel 14 der Richtlinie Stellen be-

stimmt werden, bei denen die Verkaufsprospekte zu hinterlegen sind. Da sowohl hinsichtlich der Börsen als auch in den Fällen der Verkaufsprospektprüfung, wenn ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung gestellt ist, die Zuständigkeit bei den Bundesländern liegt, erscheint es sinnvoll, diesen auch zu überlassen, die Aufgaben der Hinterlegungsstelle wahrzunehmen. Zu diesen Aufgaben zählt die Registrierung der hinterlegten Verkaufsprospekte und der Informationsaustausch sowohl mit den Zulassungsstellen als auch mit den entsprechenden Stellen in den anderen Mitgliedstaaten.

Die Richtlinie fordert für den Fall, daß ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung nicht gestellt worden ist, keine obligatorische Prüfung der hinterlegten Verkaufsprospekte. Der Gesetzentwurf sieht daher eine Prospektprüfung nicht vor. Die Veröffentlichung eines wahrheitsgemäßen und informativen Verkaufsprospekts soll durch die Haftungsregeln in den §§ 13 und 14 erreicht werden. Diese Regelung dient dem erforderlichen Anlegerschutz, ohne gleichzeitig die Wertpapiermärkte durch zu starke Reglementierungen und die damit verbundenen Kosten zu belasten.

Der vierte Abschnitt enthält die im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts zu beachtenden Vorschriften.

Zu § 9.

Die Vorschrift des Absatzes 1 über die Frist der Veröffentlichung entspricht den Bestimmungen der Artikel 9 und 16 der Richtlinie. Der Verkaufsprospekt kann dem Publikum ein zutreffendes Urteil über den Emittenten und die Wertpapiere, die öffentlich angeboten werden, nur ermöglichen, wenn den Anlegern und anderen interessierten Kreisen ausreichende Zeit zum Studium des Verkaufsprospekts vor der Abgabe des Angebots zur Verfügung steht. Die Vorschrift sieht daher in Anlehnung an die Regelung in § 43 BörsZulV eine Frist von drei Werktagen vor.

Die in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Veröffentlichungspflichten setzen die Bestimmungen in Artikel 10 Abs. 3 und Artikel 15 der Richtlinie um. Die vorgeschlagenen Formen der Veröffentlichung sollen sicherstellen, daß sich das Publikum durch die Verkaufsprospekte unterrichten kann.

Ist ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung nicht gestellt, soll dem Anbieter die Möglichkeit eröffnet werden, den Verkaufsprospekt entweder in einem Börsenpflichtblatt bekanntzumachen oder bei den im Verkaufsprospekt benannten Zahlstellen bereitzuhalten; eine Pflicht zur Benennung von Zahlstellen soll in der gemäß § 7 Abs. 2 zu erlassenden Verordnung bestimmt werden. Diese Regelung trägt dazu bei, die Kosten der Prospektveröffentlichung zu reduzieren. Dies kommt insbesondere den Unternehmen zugute, die ihre Wertpapiere am geregelten Markt notieren lassen.

Zu § 10

Die Vorschrift sieht Erleichterungen bei der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts vor und dient zudem der frühzeitigen Unterrichtung der Anleger. Sie ist im Sinne der Vorschrift in Artikel 16 der Richtlinie und entspricht der Bezugnahme von Artikel 7 der Richtlinie auf die Richtlinie 80/390/EWG, umgesetzt in § 44 BörsZulV.

Zu § 11

Diese Vorschrift entspricht den in Artikel 7 (in Verbindung mit Artikel 23 der Richtlinie 80/390/EWG, umgesetzt in § 52 Abs. 2 BörsZulV) und Artikel 18 der Richtlinie enthaltenen Bestimmungen. Die Pflicht zur Veröffentlichung von Veränderungen endet, wenn die Wertpapiere nicht mehr öffentlich angeboten werden.

Zu § 12

Diese Vorschrift entspricht den in Artikel 7 (in Verbindung mit Artikel 22 der Richtlinie 80/390/EWG, umgesetzt in § 68 BörsZulV) und Artikel 10 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 17 der Richtlinie enthaltenen Bestimmungen.

Der fünfte Abschnitt enthält die Bestimmungen über die Haftung bei Verletzung der Prospektpflicht.

Zu §§ 13 und 14

Die Vorschriften sind weitgehend den Bestimmungen über die Prospekthaftung nach § 45 BörsG, § 20 KAGG und § 12 AuslInvestmG nachgebildet. Grundgedanke ist, dem Anleger unter erleichterten Voraussetzungen zu ermöglichen, das aufgrund der unrichtigen oder unvollständigen Angaben getätigte Geschäft ohne Nachteil für sich wieder rückgängig zu machen. Die Prospekthaftung stellt sich als eine Art modifiziertes Rücktrittsrecht dar.

§ 13 Abs. 1 Satz 1 bestimmt als Voraussetzung für die Geltendmachung des Anspruchs, daß der Verkaufsprospekt Angaben von wesentlicher Bedeutung für die Bewertung der Wertpapiere enthält, die unrichtig oder unvollständig sind. Der Anspruch erstreckt sich auf den vom Erwerber bezahlten Betrag (Kaufpreis einschließlich Provisionen, Gebühren, Kommissionen usw.). Anspruchsgegner sind als Gesamtschuldner im Sinne des § 421 BGB diejenigen, welche durch ihre Unterschrift und Erklärung die Verantwortung für den Verkaufsprospekt übernommen haben sowie ggf. diejenigen, von denen der Erlaß des Verkaufsprospekts ausgeht. Satz 2 behandelt den Fall, daß ein Erwerber das Wertpapier vor Kenntnis von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verkaufsprospekts selbst weiter veräußert hat. Der Anspruch des Erwerbers soll auf die Differenz zwischen Erwerbskosten und dem Wert des Wertpapiers im Zeitpunkt der Veräußerung beschränkt werden.

Die Prospekthaftung ist Verschuldenshaftung. Wer nachweist, daß er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verkaufsprospekts nicht gekannt hat und die Unkenntnis nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht, kann nach Absatz 2 nicht in Anspruch genommen werden (Umkehrung der Beweislast). Die Schutzwürdigkeit des Erwerbers entfällt, wenn er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verkaufsprospekts gekannt hat.

Absatz 3 dehnt die Prospekthaftung auf Vermittler und Vertreter aus, sofern diese Kenntnis von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verkaufsprospekts hatten, was der Erwerber nachzuweisen hat. Auch hier entfällt die Schutzwürdigkeit des Erwerbers, wenn er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verkaufsprospekts gekannt hat.

Die Verjährungsfrist in Absatz 4 ist aus Gründen des Anlegerschutzes entsprechend der Regelung im Börsengesetz relativ lang bemessen.

Die Bestimmung in § 14 entspricht der Regelung in § 48 BörsG und erscheint im Interesse des Anlegerschutzes erforderlich.

Der sechste Abschnitt regelt die Verfahren zur Zusammenarbeit in der EG und die Anforderungen an den Verkaufsprospekt in den Fällen, in denen die Wertpapiere in mehreren Mitgliedstaaten öffentlich angeboten werden, sowie die Gebührenerhebung.

Zu § 15

Die Vorschrift regelt die Zusammenarbeit in der EG. Absatz 1 entspricht den Bestimmungen der Artikel 14 und 15 der Richtlinie. Absatz 2 setzt die Bestimmungen in den Artikeln 19 und 23 der Richtlinie um. Absatz 3 trägt der Bestimmung des Artikels 22 Abs. 2 der Richtlinie Rechnung. Der vorgeschlagene Wortlaut der Absätze 2 und 3 lehnt sich an § 40 Abs. 1 und 2 BörsG an.

Zu § 16

Die Vorschrift entspricht den Bestimmungen der Artikel 21 und 22 der Richtlinie, wonach ein von der zuständigen Stelle eines Mitgliedstaates gebilligter Verkaufsprospekt von den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten anzuerkennen ist. Die Richtlinie enthält eine Pflicht zur gegenseitigen Anerkennung und regelt die Bedingungen, unter denen diese zu erfolgen hat. Das hier gewählte Verfahren der Billigung ohne weitere Prüfung kommt einer Anerkennung gleich, dient aber der Präzisierung und Vereinfachung; es entspricht der Regelung in § 40a BörsG.

Nach Absatz 1 ist der Zulassungsstelle die Übersetzung des Verkaufsprospekts in die deutsche Sprache sowie eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaates über die Billigung des Verkaufsprospekts vorzulegen.

Absatz 2 regelt den Fall, daß die zuständige Stelle des anderen Mitgliedstaates eine Befreiung für einzelne Angaben erteilt oder Abweichungen von den im Regelfall vorgeschriebenen Angaben zugelassen hat. Die Zulassungsstelle soll dann den Verkaufsprospekt nur nach den im einzelnen angeführten Bedingungen nach Absatz 1 billigen.

Ist die Zulassung zur amtlichen Notierung nicht beantragt, so ist gemäß Absatz 3 die Anerkennung des Verkaufsprospekts durch eine inländische Stelle nicht erforderlich; daher darf der von der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaates gebilligte Verkaufsprospekt ohne weiteres in übersetzter Form veröffentlicht werden.

In Absatz 4 soll die Anwendung des vereinfachten Anerkennungsverfahrens auch denjenigen ermöglicht werden, die ein öffentliches Angebot vornehmen und ihren Sitz zwar in einem Mitgliedstaat haben, die Prospektprüfung jedoch nicht in diesem Staat beantragen, sowie denjenigen, die ihren Sitz außerhalb der EG haben. Wer ein öffentliches Angebot vornimmt und seinen Sitz außerhalb der EG hat, kann den Mitgliedstaat bestimmen, dessen zuständige Stelle den Verkaufsprospekt billigen soll. Im Falle der Billigung durch diese zuständige Stelle gelten für die Anerkennung des Verkaufsprospekts im Inland die Vorschriften der Absätze 1 bis 3.

Zu § 17

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Aufgaben für die Zulassungsstellen und die Hinterlegungsstellen verursachen bei diesen Kosten. Zu ihrer Deckung sollen nach Absatz 1 für die Billigung des Verkaufsprospekts Gebühren im Rahmen der Gebührenordnungen nach § 5 BörsG erhoben werden. Die Gebührenordnung wird vom Börsenvorstand erlassen und von der zuständigen obersten Landesbehörde genehmigt.

Für die Hinterlegung der Verkaufsprospekte wird die Landesregierung in Absatz 2 ermächtigt, durch Rechtsverordnung angemessene Gebühren festzusetzen.

Der siebente Abschnitt enthält die Bußgeld- und Schlußvorschriften.

Zu § 18

Ein Verstoß gegen die in Absatz 1 genannten Vorschriften des Gesetzes soll als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können. Es handelt sich bei den Zuwiderhandlungen um Taten, die unabhängig vom materiellen Unrecht begangen werden können, das in der Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Verkaufsprospekte liegt. Es wird daher eine auf formale Kriterien abgestellte Ahndungsmöglichkeit geschaffen, die im Vorfeld strafbaren Verhaltens besteht. Wenn und soweit gegen Strafvorschriften anderer Gesetze verstoßen wird, bleiben diese Vorschriften unberührt. Bei der Veröffentlichung eines unrichtigen oder unvollständigen Verkaufsprospekts kommt insbesondere eine Ahndung nach § 264 a StGB in Betracht.

Zu § 19

Die Vorschrift enthält in Satz 1 die übliche Berlin-Klausel. Satz 2 ist im Hinblick auf die Ermächtigung in § 7 Abs. 2 und 3 erforderlich.

Zu Artikel 2 (Änderungen anderer Bundesgesetze)

Zu Nummer 1

Nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz (5. VermBG) können Arbeitnehmer die für sie vereinbarten vermögenswirksamen Leistungen mit der an bestimmte Einkommensgrenzen gebundenen Förderung durch Arbeitnehmer-Sparzulage insbesondere zum Erwerb der im Anlagekatalog aufgeführten Vermögensbeteiligungen verwenden; dies sind u.a. bestimmte Gewinnschuldverschreibungen, die vom Arbeitgeber (oder von einem mit dem Unternehmen des Arbeitgebers in be-

stimmter Weise verbundenen Unternehmen) ausgegeben werden, und bestimmte Gewinnschuldverschreibungen inländischer Unternehmen, die keine Kreditinstitute sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, § 13 Abs. 1 des 5. VermBG).

Ohne Anspruch auf Sparzulage können Arbeitnehmer aufgrund entsprechender Vereinbarung in einem Sparvertrag (§ 8 Abs. 1 des 5. VermBG) mit ihren vermögenswirksamen Leistungen auch andere Schuldverschreibungen erwerben, wenn diese vom Bund, von den Ländern, von den Gemeinden oder von inländischen Unternehmen ausgegeben werden (§ 8 Abs. 4 Nr. 2 des 5. VermBG).

Zu den - zulagebegünstigten und nicht zulagebegünstigten - Anlageformen des 5. VermBG gehören danach auch inländische Inhaber- und Orderschuldverschreibungen, deren Ausgabe bisher dadurch eingeschränkt wird, daß sie nach den §§ 795 und 808a BGB einer staatlichen Genehmigung unterliegt.

Bereits im Haushaltsbegleitgesetz 1989 wurden (neben stillen Beteiligungen) auch nicht an der Börse zugelassene Genußscheine von Unternehmen, die keine Kreditinstitute sind, als außerbetriebliche Anlageformen ausgeschlossen: Der Gesetzgeber ist damals - erkennbar und zu Recht - davon ausgegangen, daß Übervorteilung und verfehlte Anlageentscheidungen der Arbeitnehmer insbesondere dann zu befürchten sind, wenn ihnen - außerbetrieblich - wenig bekannte Wertpapiere von privaten Emittenten angeboten werden, die weder dem Aktienrecht noch dem Investmentrecht noch der Bankenaufsicht unterliegen und die Papiere auch ohne Börsenzulassung oder staatliches Genehmigungsverfahren in Verkehr bringen. Er wollte deshalb verhindern, "daß Arbeitnehmer - z.B. durch Beteiligungsunternehmen, die bisher außerbetriebliche stille Beteiligungen angeboten haben - zu einer für sie unvorteilhaften und risikoreichen außerbetrieblichen Anlage ihrer vermögenswirksamen Leistungen in (den bezeichneten) Genußscheinen veranlaßt werden" (BT-Drucks. 11/3306 - neu -, S. 26). Inzwischen suchen diese oft wenig seriösen Beteiligungsunternehmen verstärkt nach anderen Möglichkeiten des Massengeschäfts mit außerbetrieblich angelegten vermögenswirksamen Leistungen. Es besteht die Ge-

fahr, daß Inhaber- und Orderschuldverschreibungen, deren Ausgabe nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Vereinfachung der Ausgabe von Schuldverschreibungen (BR-Drucksache 466/89) nicht mehr dem Genehmigungserfordernis der §§ 795, 808a BGB unterliegen soll, von unseriösen Beteiligungsunternehmen den Arbeitnehmern gerade mit dem werbenden Hinweis auf den Anlagekatalog und die Förderung des 5. VermBG angeboten und verkauft werden. Daher sollen derartige Schuldverschreibungen von Unternehmen, die keine Kreditinstitute sind, im 5. VermBG nicht mehr als außerbetriebliche Anlageformen aufgeführt werden. In Zukunft soll damit nach dem Anlagekatalog des Gesetzes die außerbetriebliche Anlage vermögenswirksamer Leistungen in Wertpapieren privater Emittenten nur noch insoweit möglich sein, als diese dem Aktienrecht oder Investmentrecht oder der Bankenaufsicht unterliegen oder an der Börse zugelassen sind.

Die Anlage in inländischen Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen eines Kreditinstituts wird im Hinblick darauf auch künftig weiter zugelassen, daß die staatliche Kreditaufsicht auch die Seriosität der Bankenemissionen einschließt. Weiter zugelassen bleibt auch die Anlage in inländischen Inhaber- und Orderschuldverschreibungen des Arbeitgebers (bzw. eines verbundenen Unternehmens), weil bei betrieblicher Mitarbeiterbeteiligung sowohl deren Ziel, die Arbeitsmotivation und betriebliche Bindung zu stärken, als auch die Vertrautheit der Anleger mit dem die Beteiligung anbietenden arbeitgebenden Unternehmen, ihre Beratung durch die Arbeitnehmervertretungen und deren Mitwirkung bei der Ausgestaltung des Beteiligungsangebots die Gefahr einer Übervorteilung der Anleger und verfehlter Anlageentscheidungen gering erscheinen lassen. Deshalb wird schon bisher ohne besondere Vorkehrungen zum Schutz der Anleger die Verwendung vermögenswirksamer Leistungen für betriebliche Beteiligung z.B. als stiller Gesellschafter und durch verbriefte oder nicht verbriefte Genußrechte zugelassen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben f, i und l des 5. VermBG).

Zu Buchstabe a

Die Änderung schließt die bisherige Möglichkeit aus, vermögenswirksame Leistungen außerbetrieblich in inländischen Gewinnschuldverschreibungen von Unternehmen, die keine Kreditinstitute sind, zulagebegünstigt anzulegen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung schließt die bisherige Möglichkeit aus, vermögenswirksame Leistungen außerbetrieblich in nicht unter § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 des 5. VermBG fallenden inländischen Schuldverschreibungen von Unternehmen, die keine Kreditinstitute sind, ohne Zulagebegünstigung anzulegen.

Beide Änderungen betreffen vor allem Inhaber- und Orderschuldverschreibungen. Daß zugleich der Erwerb von Namensschuldverschreibungen der bezeichneten Unternehmen ausgeschlossen wird, ist ohne wesentliche praktische Bedeutung, weil Unternehmen Namensschuldverschreibungen nur unter eng begrenzten Voraussetzungen ausgeben dürfen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, das Einlagengeschäft zu betreiben und damit eine Bankerlaubnis zu benötigen. Namensschuldverschreibungen des Arbeitgebers können mit vermögenswirksamen Leistungen wie bisher unter der Voraussetzung banküblicher Besicherung erworben werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, § 8 Abs. 4 Nr. 2 des 5. VermBG).

Zu Buchstabe c

Der in § 17 des 5. VermBG eingefügte Absatz 1a bestimmt, daß die Vorschriften des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und des § 8 Abs. 4 Nr. 2 des 5. VermBG in der durch Buchstaben a und b geänderten Fassung abweichend von § 17 Abs. 1 Nr. 1 des 5. VermBG erst für vermögenswirksame Leistungen gelten, die nach dem in Artikel 4, erster Halbsatz, bezeichneten Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorgeschlagenen Gesetzes angelegt werden.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Nach § 19a des Einkommensteuergesetz (EStG) wird der Erwerb der im Anlagekatalog des 5. VermBG aufgeführten Vermögensbeteiligungen auch steuerlich gefördert. Durch die Änderung des § 19a Abs. 3 Nr. 2 EStG wird der Katalog der steuerbegünstigten Vermögensbeteiligungen dem durch Artikel 2 Nr. 1 geänderten Katalog der Vermögensbeteiligungen im Sinne des 5. VermBG angepaßt.

Zu Buchstabe b

Der in § 52 Abs. 19a EStG eingefügte neue Satz 2 bestimmt, daß § 19a Abs. 3 Nr. 2 EStG in der durch Buchstabe a geänderten Fassung erst für Vermögensbeteiligungen gilt, die nach dem in Artikel 4, erster Halbsatz, bezeichneten Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorgeschlagenen Gesetzes überlassen werden.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 des Hypothekendarlehenbankgesetzes (HBG) unterliegen die Hypothekendarlehenbanken hinsichtlich der Refinanzierung durch Einlagen, Darlehen und Schuldverschreibungen ohne die für Pfandbriefe oder Kommunalverschreibungen vorgeschriebene Deckung (sog. ungedeckte Schuldverschreibungen) einer Umlaufgrenze des Fünffachen ihres haftenden Eigenkapitals. Da - wie von der Bundesregierung vorgeschlagen - das Erfordernis einer staatlichen Genehmigung für die Ausgabe von Inhaber- und Orderschuldverschreibungen gem. §§ 795, 808a BGB aufgehoben werden soll (vgl. BR-Drucksache 466/89) und damit die für Kreditinstitute privater Rechtsform verbundenen Umlaufgrenzen entfallen, besteht für die Beibehaltung der spezialgesetzlichen Umlaufgrenze in § 5 Abs. 1 Nr. 4 HBG kein Anlaß mehr. Unberührt davon bleiben die den Spezialinstitutscharakter der Hypothekendarlehenbanken begründenden Begrenzungen auf der Aktivseite.

Zu Buchstabe b

An die Stelle des Hinweises auf die künftig wegfallende staatliche Genehmigung tritt der Hinweis auf die Schiffspfandbriefbanken, die nach dem Schiffsbankgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 1963 (BGBl I S. 302) berechtigt sind, Schuldverschreibungen unter der Bezeichnung als Schiffspfandbriefe auszugeben.

Zu Buchstabe c und Nummer 4

Die Vollendung des europäischen Binnenmarktes und die zunehmende internationale Verflechtung der Kapitalmärkte geben Anlaß, die durch Konkursvorrechte an einer Deckungsmasse gesicherten sogenannten gedeckten Schuldverschreibungen von den ungedeckten Schuldverschreibungen deutlicher zu unterscheiden. Bei den nach den Vorschriften des Hypothekenbankgesetzes und des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten ausgegebenen Hypothekenpfandbriefen kommt dies in der Bezeichnung schon jetzt deutlich zum Ausdruck.

Dagegen läßt sich bei den Kommunalschuldverschreibungen und Kommunalobligationen die Besonderheit der Deckung aus der Bezeichnung nicht ohne weiteres ableiten. Es erscheint daher zweckmäßig, die hinsichtlich ihrer rechtlichen Konstruktion und Sicherheit ähnlichen Hypothekenpfandbriefe einerseits und Kommunalschuldverschreibungen sowie Kommunalobligationen andererseits unter einem gemeinsamen Oberbegriff zusammenzufassen. Dafür bietet sich die Bezeichnung als Pfandbrief an, die zum Ausdruck bringt, daß dem Gläubiger neben dem emittierenden Institut ein Pfand als zusätzliche Sicherheit zur Verfügung steht, nämlich die Hypotheken einerseits und die schuldrechtlichen Verpflichtungen öffentlicher Schuldner andererseits. Um ferner die mit dem Wortbestandteil "Kommunal" verbundene Assoziation zu bestimmten Gebietskörperschaften zu vermeiden, soll den Hypothekenbanken und den öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten gestattet werden, die von ihnen ausgegebenen Kommunalschuldverschreibungen und Kommunalobligationen künftig auch als "Öffentliche Pfandbriefe" zu bezeichnen.

Im Hinblick auf die jahrzehntelange Praxis soll die Neubezeichnung jedoch nicht zwingend an die Stelle der bisherigen gesetzt werden; vielmehr soll die Neubezeichnung alternativ neben die bisherigen treten, so daß es dem Markt überlassen bleibt, welche der Bezeichnungen sich durchsetzt.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes soll vom Gesetzgeber bestimmt werden. Lediglich die Ermächtigung für eine Rechtsverordnung in Artikel 1 § 7 Abs. 2 und 3 soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten.

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes über Wertpapier-Verkaufsprospekte und zur Änderung von Vorschriften über Wertpapiere

Der Bundesrat hat in seiner 608. Sitzung am 21. Dezember 1989 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§§ 4, 13 VerkaufsprospektG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Interessen des Anlegerschutzes und diejenigen an der Deregulierung der Finanzmärkte beim Angebot von Euro-Wertpapieren (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs) und von Aktien, für die kein Antrag auf Börsenzulassung gestellt ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfs), sachgerecht abgewogen sind. Insbesondere sollte geprüft werden, ob nicht wenigstens eine § 13 des Entwurfs entsprechende Haftungsbestimmung für falsche Angaben erforderlich ist, auch wenn Verkaufsprospekte im Sinne von § 13 des Entwurfs nicht erstellt werden müssen.

2. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 1 Satz 3 VerkaufsprospektG)

In Artikel 1 wird § 6 Abs. 1 Satz 3 wie folgt gefaßt:

"Die Zulassungsstelle hat unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von 20 Börsentagen nach Eingang des Verkaufsprospekts, über den Antrag auf Billigung zu entscheiden."

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Frist von 10 Börsentagen ist für die Erfüllung der der Zulassungsstelle auferlegten Pflichten nicht ausreichend. Eine Frist von 20 Tagen erscheint praktikabel; die Verpflichtung zur unverzüglichen Entscheidung wahrt das Interesse der Emittenten. Da in der Verkaufsprospektrichtlinie keinerlei Frist vorgesehen ist, würde das Gesetz ohne die Änderung eine unnötige Erschwernis bringen.

3. Zu Artikel 1 (§ 8 VerkaufsprospektG)

In Artikel 1 wird § 8 wie folgt gefaßt:

"§ 8 Hinterlegungsstelle

Die zuständige oberste Landesbehörde bestimmt eine Stelle, welcher der Anbieter den Verkaufsprospekt vor dessen Veröffentlichung zu übermitteln hat (Hinterlegungsstelle)."

Begründung:

Die Änderung macht deutlich, daß die Länder eine Verpflichtung zur Bestimmung einer Hinterlegungsstelle haben, die nicht unbedingt im Gebiet des betreffenden Bundeslandes gelegen sein muß. Auf diese Weise wird die Möglichkeit eröffnet, daß mehrere Bundesländer eine gemeinsame Hinterlegungsstelle bestimmen. Die örtliche Zuständigkeit ist nicht besonders zu regeln, da die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes ausreichen.

4. Zu Artikel 1 (§ 13 Abs. 1 Satz 1 VerkaufsprospektG)

In Artikel 1 werden in § 13 Abs. 1 Satz 1
die Worte "als Gesamtschuldner die Rückzahlung des von
ihm bezahlten Betrags gegen Rückgabe der Wertpapiere"
durch die Worte "als Gesamtschuldnern die Erstattung des
von ihm gezahlten Betrages gegen Übernahme der Wert-
papiere" ersetzt.

Begründung:

Redaktionelle Verbesserung und
Klarstellung des Gewollten in
Anlehnung an § 20 KAGG und § 12
AuslInvestmG.

5. Zu Artikel 1 (§ 14 Abs. 2 VerkaufsprospektG)

In Artikel 1 werden in § 14 Abs. 2
die Worte "aufgrund von Verträgen"
gestrichen.

Begründung:

Es ist nicht ersichtlich, warum neben
der Prospekthaftung die deliktische
Haftung ausgeschlossen sein soll.

Zu §§ 45, 46 des Börsengesetzes ist we-
gen der Formulierung in § 48 Abs. 2 des
Börsengesetzes strittig, ob weitergehen-
de Ansprüche aus unerlaubter Handlung
ausgeschlossen sind. Die Streitfrage
geht hier aber darum, ob die in § 45 des
Börsengesetzes enthaltenen Einschränkun-
gen des dort enthaltenen Schadensersatz-
anspruches durch allgemeines Delikts-
recht ausgehöhlt werden könnten (vernei-
nend: Canaris, Bankrecht RdNr. 2290, Of-
fen in BGH NJW 86, 837, 840 m.N.). In
§ 13 des Entwurfs geht es aber nicht um
einen Schadensersatz, sondern um einen
Rückabwicklungsanspruch. Außerdem ist
der Anspruch wegen der in § 13 Abs. 2 enthal-
tenen Beweiserleichterungen an wesent-
lich leichtere Voraussetzungen geknüpft
als der deliktische Anspruch nach den
hauptsächlich in Frage kommenden §§ 823
Abs. 2 BGB i.V.m. einem Schutzgesetz und
§ 826 BGB. Beide Bestimmungen verlangen
Vorsatz, der vom Geschädigten nachgewie-
sen werden muß. Ihm den deliktischen An-
spruch zu nehmen, ist auch deshalb unge-
rechtfertigt, weil damit auch die Mög-
lichkeit abgeschnitten wird, Mittäter
oder Gehilfen über § 830 BGB in Anspruch
zu nehmen.

6. Zu Artikel 1 (§ 18 Abs. 1 VerkaufsprospektG)

In Artikel 1 wird § 18 Abs. 1 wie folgt gefaßt:

"(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einen Verkaufsprospekt

1. entgegen § 1 oder § 9 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig veröffentlicht,
2. veröffentlicht, bevor dieser nach § 6 Abs. 1 Satz 1 gebilligt worden ist, oder
3. entgegen § 8 nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt."

Begründung:

Die Bußgeldnorm des § 18 Abs. 1 Nr. 2 2. Alternative begegnet unter dem Gesichtspunkt der Bestimmtheit Bedenken. In der Gebotsnorm des § 6 ist bislang lediglich die Zeit bestimmt, innerhalb der die Zulassungsstelle zu entscheiden hat (§ 6 Abs. 1 Satz 3). Eine feste Frist, wann der Antrag auf Billigung spätestens bei der Zulassungsstelle eingegangen sein muß, ist nicht vorgesehen. Es erscheint daher notwendig, die Bußgeldnorm so zu fassen, daß eine Veröffentlichung ohne Billigung bewehrt wird.

7. Zu Artikel 4

Der Bundesrat geht davon aus, daß das Inkrafttreten des Gesetzes zeitgleich mit dem Gesetz zur Vereinfachung der Ausgabe von Schuldverschreibungen (Drucksache 466/89) geregelt wird.'